

**Zu Beschlusspunkt 3.
Änderung der Satzung der CVAG**

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in 94 a (1) Nr. 1 und § 96 (1) SächsGemO genannten Anforderungen genügen.“

2. a) § 9 Absatz 5 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken,“

b) § 9 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand hat den Aktionären auch außerhalb von Hauptversammlungen und dem Aufsichtsrat in angemessener Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren.“

3. a) § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Acht Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung nach der Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz gewählt. Dabei sollen dem Aufsichtsrat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung sowie ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung angehören. Dem Aufsichtsrat können externe Sachverständige angehören. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.“

b) In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „alte“ durch das Wort „bisherige“ ersetzt.

4. a) § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen, insbesondere von Vertretern der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz, mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.“

b) § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Sitzungshäufigkeit richtet sich nach § 110 (3) AktG in der jeweils geltenden Fassung.“

5. a) § 14 Absatz 1 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 19 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in

der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.“

b) § 14 Absatz 2 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen,“

c) § 14 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

6. § 18 wird § 19.

7. § 19 wird § 20.

8. § 20 wird § 21.

9. § 21 wird § 22.

10. § 22 wird § 23.

11. § 18 wird unter Abschnitt VI „Hauptversammlung“ wie folgt neu eingefügt:

„§ 18 Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

a) die Gesellschaft allein

oder

b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen entweder

aa) die Stadt Chemnitz allein oder

bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder

cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG, in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt wird;
- der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde (§§ 105, 109 SächsGemO) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;

- für die Errichtung, die Übernahme und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Chemnitz und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.“

12. a) § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Aktionären unverzüglich vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die an die Aktionäre zugereichten Unterlagen nach Satz 1 und 2 zu informieren, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.“

- b) § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.“

13. a) § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.“

Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 (2) und (3) SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 HGrG und die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.“

- b) § 20 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer und der Prüfung nach § 53 HGrG sind der Stadtkämmerer der Stadt Chemnitz oder von ihm betraute Mitarbeiter, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sowie der Sächsische Rechnungshof jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz sowie dem Sächsischen Rechnungshof ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.“

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz und dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.“

- c) § 20 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 (2) und (3) SächsGemO genannten Angaben der Aktionärin Stadt Chemnitz spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.“

- d) § 20 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Der Vorstand hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 88 a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.“